

SATZUNG

in der Fassung vom 7. Juni 2021

Das Ziel des Verbandes ist die Interessenvertretung der deutschen Teebranche, die zuvor durch die Einzelverbände Deutscher Teeverband e.V. und Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchttete e.V. wahrgenommen wurde. Die Aktivitäten unseres Verbandes erfolgt für die Produktbereiche „Tee“ und „Kräuter- und Fruchttete“. Sie orientieren sich an der jeweiligen Marktbedeutung und den produktspezifischen Unterschieden. Durch eine ganzheitliche Repräsentation der Teebranche bündeln wir unsere Kräfte, stärken die Wahrnehmung bei den Stake-Holdern und nutzen Synergieeffekte zum Wohle unserer Branche.

Wir setzen uns für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, den Schutz der natürlichen Umwelt und für eine gesunde Ernährung ein.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen "Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 24323 eingetragen.
2. Sitz und Geschäftsstelle befinden sich in Hamburg.
3. Der Verband besteht auf unbegrenzte Dauer. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 2

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Hamburg.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck

1. Dem Verband obliegt die Wahrung und Förderung der fachlichen Belange und Interessen der Mitglieder, die sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Tee (*Camellia sinensis* Linnaeus, O. Kuntze) und Kräuter- und Früchtetees (teeähnliche Erzeugnisse) in allen Gattungen und Darreichungsformen befassen, auf sachlichem sowie wirtschaftlichen Gebiet.
2. Zu diesem Zweck hat der Verband insbesondere
 - a) die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden sowie sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten,
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere der Ernährungsindustrie, zu pflegen und bei allgemein interessierenden Angelegenheiten ein gemeinsames Vorgehen anzustreben, den Austausch fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Informationen innerhalb des Verbandes zu pflegen,
 - c) für einen lautereren Wettbewerb innerhalb der Branche einzutreten,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für Tee, teeähnliche Erzeugnisse und die Teewirtschaft zu betreiben.
3. Der Verband kann anderen Verbänden beitreten, Abteilungen einrichten oder sich in anderer, geeigneter Weise – auch außerhalb Deutschlands – betätigen.

4. Der Verband hat weder die Aufgaben eines industriellen oder geschäftlichen Unternehmens noch bildet er ein Kartell. Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem deutschen, rechtlich selbständigen und handelsgerichtlich eingetragenen Unternehmen offen, das sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Tee und/oder Inverkehrbringen von Kräuter- und Früchtetee (teeähnlichen Erzeugnissen) gemäß § 4 Abs. 1 befasst.

Den Status des „Förderers“ können Personen, Firmen, Organisationen etc. (natürliche oder juristische Personen) erlangen, die die satzungsgemäßen Ziele gemäß § 4 unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben.
2. Aufnahmeanträge sind in Textform bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Auskunft über den Antragsteller anzufordern.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand:
 - a. Der Vorstand kann eine einjährige Wartezeit vorsehen, in der der Antragsteller als korrespondierendes Mitglied ohne Stimmrecht geführt wird.
 - b. Der Beitrag wird pro rata temporis erhoben.
 - c. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verband oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
5. In Anerkennung von besonderen und langjährigen Leistungen von Einzelpersonen aus Mitglieds- oder Förderunternehmen für die deutsche Tee Wirtschaft können als Auszeichnung das „goldene Teeblatt“ oder die „goldene Hagebutte“ vom Vorstand verliehen werden.

Vorschläge zur Verleihung können aus der Mitgliedschaft an den Vorstand eingebracht werden, der hierüber entscheidet

Absätze 1 bis 5 gelten für Förderer entsprechend.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied kann eine leitende Persönlichkeit seines Unternehmens in den Vorstand wählen lassen (Inhaber, rechtsgeschäftlich zur Vertretung berechtigte Personen).
5. Jedes Mitglied hat, soweit die Gesamtinteressen der Branche berührt werden, Anspruch auf Unterstützung durch die Verbandsorgane und die Verbandsgeschäftsstelle, auf Benutzung aller Verbandseinrichtungen sowie auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
6. Förderer haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen sowie in den Arbeitskreisen mitwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die Satzung des Verbandes zu befolgen,
- c) die satzungsgemäß gefassten und bekannt gemachten Beschlüsse der Verbandsorgane zu achten und aus- zuführen,
- d) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
- e) dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Anforderung alle sachdienlichen Angaben wahrheitsgemäß und termingerecht bereitzustellen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes
 - b) durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Es besteht einmalig das außerordentliche Recht zur Kündigung seitens des Mitglieds zum 01.02.2020 mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Im Fall der Kündigung zum 01.02.2020 wird das Mitglied für dieses Jahr beitragsfrei gestellt. Im Übrigen kann eine Kündigung seitens des Mitgliedes zum 31.12. eines Kalenderjahrs erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall zwölf Monate. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber

der Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Eingang der Kündigung ist durch die Geschäftsstelle zu bestätigen.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen durch
 - a) Erlöschen der Firma,
 - b) endgültiges Aufgeben der Tätigkeiten gemäß § 5,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Satzung grob bzw. dauerhaft verletzt hat,
 - b) den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht nachgekommen ist,
 - c) mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung drei Monate in Verzug ist,
 - d) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat,
 - e) durch einen schuldhaften Verstoß das Ansehen der Branche geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform übermittelt und begründet.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Verbandsvermögen.

6. Absatz 1 bis 5 gelten für Förderer entsprechend.

§10

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschließt. Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kooptieren.

3. Vorstandsmitglieder sind als Person gewählt. Ihr Amt ist ein persönliches.

4. Der Vorstand hat:
 - a. Den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
 - b. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festzusetzen.
 - c. Den Haushaltsplan aufzustellen.
 - d. Den/die Geschäftsführer zu bestellen.

5. Der Vorstand kann
 - a) Arbeitskreise bilden, deren Aufgabenkreis und Beschlusskompetenz festlegen. Die Rechte der Mitgliederversammlung dürfen insoweit nicht beschränkt werden.
 - b) für dringende Angelegenheiten, die bis zur Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel bewilligen oder sonstige Maßnahmen ergreifen.

6. Der Vorsitzende, dessen zwei Stellvertreter und der Schatzmeister werden von den Vorstandsmitgliedern nach Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Übertragung dieser Ämter an andere nicht ausdrücklich hierfür gewählte Personen ist ausgeschlossen.

7. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich.

8. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung seine beiden Stellvertreter, hat
 - a) die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu führen,
 - b) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten,
 - c) die Beschlüsse des Verbandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

9. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorsitzende sie für erforderlich hält
oder
 - d) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.

10. Wenn nicht besonders dringliche Umstände eine andere Handhabung rechtfertigen, soll die Einberufung einer Vorstandssitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind.

12. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Textform oder durch telefonische Befragung seiner Mitglieder fassen, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung verlangt.

13. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Beschlüssen, die ohne Sitzung gefasst werden, die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Sitzungsleiters
14. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Vorliegen besonders dringlicher Umstände kann der Vorstand die Einladungsfrist auf bis zu zwei Wochen abkürzen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben
4. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Anträge.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut mitzuteilen.
6. Die Mitglieder werden durch Verantwortliche ihres Betriebs oder durch ein anderes Mitglied vertreten. In diesem Falle ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied darf außer sich selbst nur ein stimmberechtigtes weiteres Mitglied vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung infolge ungenügender Teilnahme nicht beschlussfähig, kann auf Antrag sofort eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der dann vertretenen Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Mit der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese veränderte Beschlussfähigkeit besonders hinzuweisen.

8. Die Entscheidung der Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes eingeholt werden, soweit es sich nicht um die in folgender Ziffer 12 a. bis f. aufgeführten Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Verbandes handelt.
9. Die Entscheidung der Mitglieder wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts durch die Geschäftsführung,
 - b) Entgegennahme des Berichtes über die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers jeweils für die Dauer von zwei Jahren zur Prüfung der Jahresrechnung.
 - g) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitskreise sowie sonstige beauftragte Personen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, firmenunabhängig und ehrenamtlich auszuführen. Angemessene Auslagen sind ihnen durch Beschluss des Vorstands zu erstatten.

§ 14

Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand der/die Geschäftsführer bestellt.
3. Der/die Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, nach dessen Weisungen sie zu arbeiten haben. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen beratend teil, es sei denn der Vorstand beschließt anderes.
4. Im Rahmen des Haushaltsplanes und im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Geschäftsführung die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle einstellen.
5. Der oder die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und laufenden Geschäftsführung des Verbandes erforderlich sind.

§ 15

Niederschriften

Über Sitzungen oder Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat die getroffenen Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der gemachten Ausführungen zu enthalten. Sofern der Geschäftsführer an den Sitzungen oder Versammlungen teilgenommen hat, ist er für die Niederschriften verantwortlich, sonst der jeweilige Sitzungsleiter. In den Fällen, in denen der Geschäftsführer die Niederschriften anfertigt, sind sie vom jeweiligen Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Die Niederschriften sind den Teilnahmeberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bzw. Versammlung zuzusenden. Erfolgen vier Wochen nach Zustellung keine Einwendungen, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Ausschüsse, die Angehörigen der Geschäftsstelle sowie sonstige beauftragte Personen sind in Bezug auf alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts-/Betriebsvorgänge der Mitglieder und des Verbandes Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder aus dem Verband sowie nach Beendigung des Auftrages.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten, soweit es Mitglieder betrifft, als grobe Verstöße gegen die Satzung und sind ein Ausschlussgrund.

§ 17

Beiträge

1. Die Beiträge und Werbekosten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Über Änderungen der Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Datum der Anforderung zur Zahlung fällig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Kosten, die durch unvorhergesehene und/oder erforderlich werdende und von den Mitgliedern beschlossene Aktionen des Verbandes oder durch Teilnahme an Fachgremien entstehen, im Wege einer Umlage im Verhältnis zum Beitrag zu beteiligen. Dies gilt nicht für die Förderer.

§ 18

Rechnungslegung

1. Der Vorstand legt seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vollständig und ordnungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und einem Vermögensverzeichnis bestehen. Die Richtigkeit der Jahresrechnung ist vom bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

§ 19

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.
